



S91143/211-PMVD/2017 (1)

8. September 2017

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juli 2017 unter der Nr. 13803/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transparenz bei Wehrpolitischen Vereinen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Jänner 2017 wurden in einem Artikel des „Standard“ Aussagen des Abgeordneten des Nationalrates Mag. Steinhauser veröffentlicht, wonach 147 wehrpolitische Vereine in Österreich die Infrastruktur des Bundesheeres nutzen können. Ich habe bereits davor eine Evaluierung der Vereine in Auftrag gegeben und deren Veröffentlichung nach Überprüfung der Statuten angekündigt. Nach dieser Überprüfung wurden die Vereine mit Mai 2017 auf der Homepage des Bundesheeres veröffentlicht. Ich habe auch unmissverständlich klargemacht, dass sich Vereine, um ihren Status als „wehrpolitischer Verein“ zu erhalten, von Mitgliedern trennen müssen, die der österreichischen Rechtsordnung ablehnend gegenüberstehen.

Zu 1, 2, 4, 6 und 7:

Bei der Evaluierung wehrpolitisch relevanter Vereine handelt es sich um eine im Jahr 2012 begonnene, seither permanent laufende Sicherheitsüberprüfung. Die „Evaluierung 2017“ bildet dementsprechend ein Zwischenergebnis der laufenden Tätigkeit. Als Bürgerservice und im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit habe ich daher veranlasst, dass die aktuelle Vereinsliste veröffentlicht wird. Vier Bedienstete der Abteilung Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik und des Zentrums für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik arbeiten dabei mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Fachabteilungen meines Ressorts zusammen. Die dabei erbrachten Leistungen stellen nur einen Teilbereich der Aufgaben der jeweiligen Bediensteten dar, weshalb eine gesonderte Aufschlüsselung der im Rahmen dieser Evaluierung anfallenden Aufwendungen nicht möglich ist. Parallel zur gegenständlichen parlamentarischen Forderung wird an der

Überarbeitung der geltenden Erlasslage unter Einbeziehung aller relevanten Stellen gearbeitet.

Zu 3 und 5:

Das Abwehramt wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, insbesondere auf Grund des Militärbefugnisgesetzes, tätig.

Zu 8:

Die Abteilung Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik und das Projekt Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik (ZMFW) wurden am 1. Oktober 2015 eingerichtet. Die Bediensteten, die nunmehr für die wehrpolitisch relevanten Vereine im ZMFW zuständig sind, haben bereits die damals in der Zuständigkeit der Abteilung Personalmarketing gelegene „Evaluierung 2012/2013“ durchgeführt.

Zu 9:

ZVR Zahl	Name
760862891	Verein zur Förderung der Heereslogistikschule
930633046	Freunde des Hochgebirgsjägerbataillons 24
669767375	Niederösterreichische Militärhistorische Gesellschaft
708490087	Freunde des Deutschmeisterbataillons (Gründungsname: Freunde des Jägerbataillons W1, Hoch- und Deutschmeister)
551269821	Arbeitskreis Miliz - Club Maria Theresia
272649786	Gesellschaft der Ritter des Sanct Georgs-Ordens
106490740	Freunde des MILITÄRKOMMANDOS WIEN
491365997	Freunde der Heereslogistik (früher: "Freunde des Heereslogistikzentrums Wien")
690523383	Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz
530553278	Unterstützungsverein der ehemaligen 5. Jägerbrigade
146502016	Privilegiertes uniformiertes Grazer Bürgerkorps
722314914	Österreichischer Verein der Diensthundeführer
584068594	Freunde der Technik - FIWft 2
119891284	Österreichischer Heeresbergführerverband
706243151	Radetzky-Orden
098622708	Union der Europ. Wehrhistorischen Gruppen
816544751	Die 38er Junker, Traditionsverein des JgB38/Junkerbataillon - Freund der Steiermark
570233865	Verein zur Verbreitung des Wehrgedankens und zur Förderung karitativer Tätigkeiten durch das Offizierskorps der Garnison Graz

Zu 10:

Name	Begründung
Bürgerbewegung für eine leistungsfähige Landesverteidigung	keine Aktivität - Auflösung 2013 angekündigt
Milizverein Wilder Kaiser	keine Aktivität
Garnisonschor Spittal	aufgelöst

- 3 -

Milizverband Burgenland	aufgelöst
Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Traditionspflege	aufgelöst; befristeter Vereinszweck „50 Jahre Bundesheer“
Welser Heimkehrerverband	letztes Vereinsmitglied 2006 verstorben
Verband österreichischer Milizsoldaten und Reservisten	aufgelöst

Zu 11:

ZVR Zahl	Name	Begründung
932915292	Marinekameradschaft Tegetthoff	fehlender wehrpolitischer Bezug
837001188	Gesellschaft zur Förderung der Österreichischen Luftstreitkräfte (GFL)	vorerst abschlägige Nachricht auf Grund eines Rechtsstreits mit dem Heeresgeschichtlichen Museum
310481241	Militärischer Traditionsvorstand der Königlichen Eisenstädter Schützengesellschaft	fehlender wehrpolitischer Bezug

Zu 12:

ZVR Zahl	Name	Begründung
	Arbeitsgruppe Wehrgeologie	kein Verein, sondern nur Arbeitsgruppe
353558846	K.k. Landwehr-Infanterie-Regiment Wien, Numero 1	Zukunft des Vereins ungewiss und schon länger keine Zusammenarbeit mit ÖBH
155822184	Österr. Akademie für Frieden und Sicherheit (Österr. Friedensakademie)	schon seit längerem keine Aktivitäten im Sinne der Landesverteidigung erkennbar
144915766	Milizverband OÖ - IV für Milizsoldaten des ÖBH	kaum noch Vereinstätigkeiten; Verzicht auf Anerkennung

Zu 13:

Keinen.

Zu 14:

Im erfragten Zeitraum wurde lediglich der Verein zur Verbreitung des Wehrgedankens und zur Förderung karitativer Tätigkeiten durch das Offizierskorps der Garnison Graz, ZVR-Zahl 570233865, als wehrpolitisch relevanter Verein anerkannt.

Zu 15 bis 19:

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 1 Datenschutzgesetz 2000, sind unverändert. Die Vereine haben jedoch mittlerweile der Veröffentlichung der sie betreffenden Daten zugestimmt.

Zu 20:

Zusätzlich zu den zu Frage 12 angeführten Vereinen ist dies der Verein „Freunde der Militärmusik Steiermark“, ehem. ZVR-Zahl 84433106, nach freiwilliger Auflösung des Vereins.

Zu 21:

Die Gründe für Sonderurlaub bzw. Sonderdienstfreistellung sind im Beamten-Dienstrechts gesetz 1979 und im Vertragsbedienstetengesetz kategorisch (vgl. § 74 BDG 1979: *wichtige persönliche oder familiäre Gründe, sonstige besondere Anlässe*) vorgegeben. Detaillierte Begründungen werden im Personalinformationssystem nicht erfasst. Eine seriöse Auswertung, welche Freistellungen für Aktivitäten im Rahmen wehrpolitischer Vereine gewährt wurden, ist daher nicht möglich.

Zu 22:

Da diese Daten nicht zentral erfasst werden, wäre eine detaillierte Aufschlüsselung der angefallenen Leistungen unabhängig von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht oder nur mit einem überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand möglich.

Zu 23 und 24:

Ob ein für die Beantwortung einer Anfrage überaus hoher, nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand vorliegt, kann immer nur auf Grund der jeweiligen Fragestellung im Einzelfall beurteilt werden. Ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde beispielsweise, wenn die für die Beantwortung einer Frage erforderlichen Daten nicht zentral erfasst sind und nur durch händische Durchsicht einer überaus großen Zahl von Akten, Aufträgen oder Rechnungen ermittelt werden könnten.

Zu 25 bis 27:

Die Gesellschaft der Ritter des Sanct Georgs-Ordens ist seit 17. April 2013 als wehrpolitisch relevant anerkannter Verein anerkannt. In seinem durch die vertretungsbefugten Organe gestellten Antrag benannte der Verein als eines seiner Hauptziele das Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung und das Bestreben, in diesem Zusammenhang auch Entscheidungsträger in Wirtschaft, Kultur und Politik auf deren Bedeutung hinzuweisen. Aussagen von Funktionären wehrpolitisch relevanter Vereine können zu einer Prüfung und etwaigen Aberkennung des Status „wehrpolitisch relevant“ führen.

Zu 28:

Grundsätzlich steht es jedem Verein offen, um Unterstützung für eine bestimmte Leistung anzusuchen. Da wehrpolitisch relevante Vereine von sich aus dem Österreichischen Bundesheer und der umfassenden Landesverteidigung gegenüber positiv eingestellt sind, ergibt sich über den Verein und seine einzelnen Mitglieder eine Multiplikatorwirkung für die Bedeutung und Akzeptanz der militärischen Landesverteidigung und des Österreichischen Bundesheeres in der Bevölkerung.

Zu 29 bis 31:

Das Schießen am 23. September 2016 wurde nicht vom Österreichischen Bundesheer, sondern von der Polizei organisiert und auf dem Schießplatz der Polizei durchgeführt. Für die mit der Schießveranstaltung im Zusammenhang stehenden Feierlichkeit wurde die örtliche Kaserne zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind dem Ressort teilweise bekannt. Sie wurden jedoch nicht systematisch erfasst.

Zu 32:

Im Sinne einer gelebten Wehrpolitik und der immer wichtiger werdenden Kooperation in der Sicherheitsstruktur der Europäischen Union ist es nicht verwerflich, Werbung für Veranstaltungen über die Grenzen Österreichs hinaus zuzulassen. Eine offizielle Teilnahme von Militärpersonen anderer Staaten an wehrpolitischen Veranstaltungen wird nach den Richtlinien für „Host Nation Support“ behandelt.

Zu 33:

Sowohl das Grenadierschießen 2015 als auch das Grenadierschießen 2016 wurden jeweils zeitlich überschneidend mit dem Tag der offenen Tür des Panzergrenadierbataillons 13 – allerdings als eigenständige Veranstaltung des wehrpolitischen Vereins „13er-Kameradschaft“ – durchgeführt. Inwieweit Teilnehmer dieser Veranstaltung im Jahr 2015 an der Verpflegung im Rahmen des Tags der offenen Tür teilgenommen haben, kann nicht festgestellt werden. 2016 wurde jedenfalls keine Teilnahme an der Truppenverpflegung beantragt und somit auch nicht gewährt.

Zu 34:

Nein.

Zu 35:

Scharfschießen sind grundsätzlich immer von der schießenden Truppe zu verbuchen und unterliegen den Durchführungsbestimmungen für Scharfschießen im Österreichischen Bundesheer.

Zu 36:

Im Jahr 2015 wurden keine, im Jahr 2016 zwei Fahrzeuge des Panzergrenadierbataillons 13 zur Verfügung gestellt.

Zu 37:

Die Teilnahme der Bevölkerung, insbesondere von Mitgliedern wehrpolitisch relevanter Vereine, an Ausbildungs- bzw. allgemeinen Einsatzvorbereitungsmaßnahmen bewirkt kostenneutrale positive Effekte im Sinne der Wehrpolitik.

Zu 38 und 39:

Die im Internet veröffentlichte Definition wurde auf Grundlage eines Erlasses aus dem Jahr 2000 von den Fachabteilungen meines Ressorts weiterentwickelt. Dieser mittlerweile 17 Jahre alte Erlass wird derzeit auf Basis der weiterentwickelten Zieldefinition überarbeitet.

Zu 40:

Wie bereits ausdrücklich im geltenden Erlass aus dem Jahr 2000 festgehalten ist, lässt sich aus der Anerkennung als wehrpolitisch relevanter Verein kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen ableiten. Es werden weder finanzielle bzw. ideelle Vorteile gewährt, noch finden Zurverfügungstellungen von Liegenschaften oder Geräten in jenen Fällen statt, in denen diese für den eigenen militärischen Dienstbetrieb benötigt werden. Das Österreichische Bundesheer als integralen und akzeptierten Bestandteil der Gesellschaft zu positionieren, liegt im „Selbstverständnis“ des Bundesheeres und wird durch eine positive Mitwirkung wehrpolitisch relevanter Vereine an der Meinungsbildung der Bevölkerung unterstützt.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	rfMhBVd21bNAfU2wl9RLcvoBJK9zs0LizfULRqO2vGzxLg9+DEeAmL6urR9ufsgpj90+5IGtD9eHIOubFSngQYcwjwoVbQ3FzeiU+MwbncAAeXRxqKwGnP6WjtNqF1uW0QbCKJ7LaV5bxnHbYc2mXAV/AiZYpmjb9aBwoLamcNBWZ+51gugLbAMV2Jam8hRIXGGoR0wceONGOx5KJliQnCXcohBARstHAt+uawo8Ld7k23paGj+lgOk8c8iZlqE2HV8zyYXPvtKF2LI3GNO2ydzDu6c5prGJNTVaMtXe50kAVWO3ZjGz2JqmviEwsPUbFztZctIVnpvusgs5YCA==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2017-09-08T06:48:11Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

